

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt

Gesetz zur Änderung des § 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2016/2017 (HG 16/17)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S.521), zuletzt geändert am 06.02.17 (Änderung in Kraft getreten am 17.02.17) (GVBl., 73. Jahrgang, Nr.5, S.215) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zweck wird geändert in:

„(1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, insbesondere für den Neubau oder die Erweiterung von:

1. landeseigenen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger sozialer Infrastruktur,

2. Unterkünften des studentischen Wohnens,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Sportanlagen und Multifunktionsbädern, auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.
5. Sicherheitsinfrastruktur

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats. Ausnahmen bezüglich Flüchtlingen bzw. Menschen, die Asyl einfordern, sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Hauptausschusses zulässig.

(3) In dem Sondervermögen wird ferner durch jährlich anteilige Zuführung bis zum Jahr 2021 ein Nachhaltigkeitsfonds im Umfang **von mindestens 5** vom Hundert des Haushaltsvolumens aufgebaut. Entnahmen aus dem Fonds sind nur zum Zwecke der Zuführung an den Landeshaushalt zulässig und dürfen frühestens ab Haushaltsjahr 2020 erfolgen, sofern eine konjunkturelle Krise vorliegt und dadurch der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann.“

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr *wird folgender Absatz hinzugefügt:*

„Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet gemäß § 4a über die Mittelverwendung.“

§ 4 Finanzierung *wird geändert in:*

„Der vorläufige Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird bis zu einer Höhe von 80 Mio. Euro voll zur Nettoschuldentilgung verwendet.

Die eine Hälfte der über diesen Schwellenwert hinausgehenden Haushaltsüberschüsse wird dem SIWANA im Allgemeinen zugeführt. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Verteilung dieser Zuführung auf den Investitionsfonds und den Nachhaltigkeitsfonds.

Die andere Hälfte der über diesen Schwellenwert hinausgehenden Haushaltsüberschüsse wird zur Nettoschuldentilgung verwendet und/oder dem Nachhaltigkeitsfonds zugeführt. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die entsprechende Gewichtung.“

§ 4a Mittelverwendung *wird geändert in:*

„(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1. Für nicht verbrauchte Mittel bildet das Sondervermögen beim Jahresabschluss eine Rücklage nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Die in der Rücklage angesammelten Mittel können in späteren Jahren der Rücklage entnommen und gemäß den in § 2 definierten Zwecken durch das Sondervermögen verwendet werden.

(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Höhe der Zuführung an den und die Entnahmen aus dem Nachhaltigkeitsfonds. Zuführungen sind gemäß § 4 zu gestalten. Entnahmen sind nur im Fall einer konjunkturellen Krise und mit einer Zweidrittelmehrheit des Hauptausschusses zulässig. Entnommene Beträge sind zügig zurückzuführen. Näheres ist durch Gesetz zu regeln. Über den Stand der entnommenen Beträge sowie deren geplante Rückführung ist dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berichten.

(3) Die Verwendung der Mittel des Sondervermögens für Innere Darlehen ist nicht zulässig.“

§ 5 Haushaltsplan, Haushaltsrecht *wird geändert in:*

„(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

(2) Die Vergabe von Inneren Darlehen aus dem Sondervermögen ist gemäß § 4a (3) nicht zulässig. Dies ist im jeweiligen Haushaltsgesetz zu verankern.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der **§ 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2016/2017 (HG 16/17)** erhält durch Streichung der Ermächtigung zur Vergabe von Inneren Darlehen aus dem Sondervermögen SIWA respektive SIWANA folgende Fassung:

„§ 2

*Regelungen im Zusammenhang mit dem
Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt*

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage ~~sowie den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt vorhandenen Geldbestand~~ anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.“

Zur Gegenüberstellung der verschiedenen Fassungen und Änderungsanträge zum „SIWA-Gesetz“ siehe folgende Abbildung:

<p>Am 26.01.17 im Plenum angenommene Beschlussvorlage (Drucksache 18/0101¹, 18/0056^{2,3}), In Kraft getreten am 17.02.17: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt⁴</p>	<p>Neue Fassung nach AfD-Änderungsantrag</p>	<p>Alte Fassung vom 17.12.14⁵</p>	<p>Version nach abgelehnten Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Drucksache 18/0056-1)⁶</p>
<p><i>Name des Gesetzes:</i> Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur des Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p><i>Name des Gesetzes:</i> Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p>	<p><i>Wie in aktueller Fassung vom 17.2.17</i></p>
<p>§ 1 Errichtung Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA)“ ein Sondervermögen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>§ 1 Errichtung Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)“ ein Sondervermögen.</p>	<p><i>Wie in aktueller Fassung vom 17.2.17</i></p>
<p>§ 2 Zweck (1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.</p>	<p>§ 2 Zweck (1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, insbesondere für den Neubau oder die Erweiterung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. landeseigenen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger sozialer Infrastruktur, 2. Unterkünften des studentischen Wohnens, 	<p>§ 2 Zweck (1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, insbesondere für den Neubau oder die Erweiterung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. landeseigenen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger sozialer Infrastruktur, 2. Unterkünften des studentischen Wohnens, 	<p>§ 2 Zweck (1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt finanziert werden, insbesondere für den Neubau oder die Erweiterung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. landeseigenen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger sozialer Infrastruktur, 2. Unterkünften des studentischen Wohnens,

¹ Drucksache 18/0101; Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0056, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt;

; Änderungsantrag der Fraktionen SPD, die LINKE und Bündnis 90/GRÜNE vom 18.01.17; Hauptausschuss lfd. Nummer 0110 B; <http://www.parlament-berlin.de/adoss/18/Haupt/vorgang/h18-0110.B-v.pdf>

² Drucksache 18/0056, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt; <https://www.parlament-berlin.de/adoss/18/IIIPlen/vorgang/d18-0056.pdf>

³ Beschlussprotokoll 5. Plenarsitzung, S.5, <https://www.parlament-berlin.de/adoss/18/IIIPlen/protokoll/plen18-005-bp.pdf>

⁴ Durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin (73. Jahrgang, Nr.5) am 17. Februar 2017 in Kraft getreten. <http://www.berlin.de/sen/justwa/service/gesetze-und-verordnungen/artikel.546784.php>

⁵ Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA ErrichtungsG), vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521).

⁶ Drucksache 18/0056-1, Änderungsantrag der Fraktion der CDU zur Vorlage – zur Beschlussfassung –; <https://www.parlament-berlin.de/adoss/18/IIIPlen/vorgang/d18-0056-1.pdf>

<p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nur dann zulässig, wenn sie sachlich klar voneinander abgrenzbar sind.</p> <p>(3) In dem Sondervermögen wird ferner ein Nachhaltigkeitsfonds im Umfang von bis zu 1 vom Hundert des Haushaltsvolumens aufgebaut. Entnahmen aus dem Fonds sind nur zum Zwecke der Zuführung an den Landeshaushalt zulässig und dürfen frühestens ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen, sofern der strukturelle Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann.</p>	<p>3. Verkehrsinfrastruktur,</p> <p>4. Sportanlagen und Multifunktionsbädern, auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.</p> <p>5. Sicherheitsinfrastruktur</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats. Ausnahmen bezüglich Asylbegehrenden sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Hauptausschusses zulässig.</p> <p>(3) In dem Sondervermögen wird ferner durch jährlich anteilige Zuführung bis zum Jahr 2021 ein Nachhaltigkeitsfonds im Umfang von mindestens 5 vom Hundert des Haushaltsvolumens aufgebaut. Entnahmen aus dem Fonds sind nur zum Zwecke der Zuführung an den Landeshaushalt zulässig und dürfen frühestens ab Haushaltsjahr 2020 erfolgen, sofern eine konjunkturelle Krise vorliegt und dadurch der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann.</p>	<p>3. Verkehrsinfrastruktur,</p> <p>4. Sportanlagen und Multifunktionsbädern, auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats.</p>	<p>3. Verkehrsinfrastruktur,</p> <p>4. Sportanlagen und Multifunktionsbädern, auch soweit solche Vorhaben Investitionen in oder für Grundstücke erforderlich machen.</p> <p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats.</p> <p>(3) In dem Sondervermögen wird ferner durch jährlich anteilige Zuführung bis zum Jahr 2021 ein Nachhaltigkeitsfonds im Umfang von mindestens 2 vom Hundert des Haushaltsvolumens aufgebaut. Entnahmen aus dem Fonds sind nur zum Zwecke der Zuführung an den Landeshaushalt zulässig und dürfen frühestens ab dem Jahr 2021 erfolgen, sofern eine konjunkturelle Krise vorliegt und dadurch der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann.</p>
---	---	---	--

<p>§ 3 Stellung im Rechtsverkehr</p> <p>Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen.</p>	<p>§ 3 Stellung im Rechtsverkehr</p> <p>Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen.</p> <p>Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet gemäß § 4a über die Mittelverwendung.</p>	<p>§ 3 Stellung im Rechtsverkehr</p> <p>Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Das Sondervermögen darf keine Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen.</p> <p>Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung.</p>	<p><i>Wie in aktueller Fassung vom 17.2.17</i></p>
<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>(1) Vom vorläufigen Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird eine Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro geleistet. Der danach verbleibende Teil des Überschusses wird dem Sondervermögen zugeführt.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann auf Vorschlag des Senats eine höhere Nettoschuldentilgung zu Lasten der Zuführung an das Sondervermögen beschließen.</p> <p>(3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig</p>	<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>Der vorläufige Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird bis zu einer Höhe von 80 Mio. Euro voll zur Nettoschuldentilgung verwendet.</p> <p>Die eine Hälfte der über diesen Schwellenwert hinausgehenden Haushaltsüberschüsse wird dem SIWANA im Allgemeinen zugeführt. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Verteilung dieser Zuführung auf den Investitionsfonds und den Nachhaltigkeitsfonds.</p> <p>Die andere Hälfte der über diesen Schwellenwert hinausgehenden Haushaltsüberschüsse wird zur Nettoschuldentilgung verwendet und/oder dem Nachhaltigkeitsfonds zugeführt. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die entsprechende Gewichtung.</p>	<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>(1) Dem Sondervermögen werden jährlich 50 vom Hundert der Finanzierungsüberschüsse (Jahresabschlüsse des jeweiligen Vorjahres) zugeführt, sofern der Überschuss mindestens 200 Mio. Euro beträgt. Beläuft sich der Überschuss auf 180 Mio. Euro oder mehr, aber weniger als 200 Mio. Euro, so beträgt die Zuführung 100 Mio. Euro. Beträgt der Überschuss weniger als 180 Mio. Euro, so wird dem Sondervermögen der Überschuss abzüglich 80 Mio. Euro zugeführt.</p> <p>(2) Verbleibende Haushaltsüberschüsse</p>	<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>(1) Dem Sondervermögen werden jährlich 50 vom Hundert der Finanzierungsüberschüsse (Jahresabschlüsse des jeweiligen Vorjahres) zugeführt, sofern der Überschuss mindestens 200 Mio. Euro beträgt. Beläuft sich der Überschuss auf 180 Mio. Euro oder mehr, aber weniger als 200 Mio. Euro, so beträgt die Zuführung 100 Mio. Euro. Beträgt der Überschuss weniger als 180 Mio. Euro, so wird dem Sondervermögen der Überschuss abzüglich 80 Mio. Euro zugeführt.</p> <p>(2) Verbleibende Haushaltsüberschüsse</p>

		<p>werden zur Schuldentilgung verwendet.</p> <p>(3) Für nicht verbrauchte Mittel bildet das Sondervermögen beim Jahresabschluss eine Rücklage nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Die in der Rücklage angesammelten Mittel können in späteren Jahren der Rücklage entnommen und zur Finanzierung von Investitionen gemäß § 2 durch das Sondervermögen verwendet werden.</p>	<p>werden zur Schuldentilgung verwendet.</p> <p><i>Wie in aktueller Fassung vom 17.2.17</i></p>
<p>§ 4a Mittelverwendung</p> <p>(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben im Sondervermögen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Höhe der Zuführungen an den und die Entnahmen aus dem Nachhaltigkeitsfonds.</p>	<p>§ 4a Mittelverwendung</p> <p>(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1. Für nicht verbrauchte Mittel bildet das Sondervermögen beim Jahresabschluss eine Rücklage nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Die in der Rücklage angesammelten Mittel können in späteren Jahren der Rücklage entnommen und gemäß den in § 2 definierten Zwecken durch das Sondervermögen verwendet werden.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Höhe der Zuführung an den und die Entnahmen aus dem Nachhaltigkeitsfonds. Zuführungen sind gemäß § 4 zu gestalten. Entnahmen sind nur im Fall einer konjunkturellen Krise und mit einer Zweidrittelmehrheit des Hauptausschusses zulässig. Entnommene Beträge sind zügig zurückzuführen. Näheres ist durch Gesetz zu regeln. Über den Stand der entnommenen Beträge sowie deren geplante Rückführung ist dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berich-</p>	<p><i>Gab es vorher nicht</i></p>	<p>§ 4a Mittelverwendung</p> <p><i>Wie in aktueller Fassung vom 17.2.17</i></p> <p>(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Höhe der Zuführung an den und die Entnahmen aus dem Nachhaltigkeitsfonds. Entnahmen sind nur im Fall einer konjunkturellen Krise und mit einer Zweidrittelmehrheit des Hauptausschusses zulässig. Entnommene Beträge sind zügig zurückzuführen. Näheres ist durch Gesetz zu regeln. Über den Stand der entnommenen Beträge sowie deren geplante Rückführung ist dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berichten.</p>

	<p>ten.</p> <p>(3) Die Verwendung der Mittel des Sondervermögens für Innere Darlehen ist <u>nicht</u> zulässig.</p>		
<p><i>Unverändert zur Fassung vom 17.12.14</i></p>	<p>§ 5 Haushaltsplan, Haushaltsrecht</p> <p>(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.</p> <p>(2) Die Vergabe von Inneren Darlehen aus dem Sondervermögen ist gemäß § 4a (3) <u>nicht</u> zulässig. Dies ist im jeweiligen Haushaltsgesetz zu verankern.</p>	<p>§ 5 Haushaltsplan, Haushaltsrecht</p> <p>Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.</p>	<p><i>Unverändert zur Fassung vom 17.12.14</i></p>
<p><i>Unverändert zur Fassung vom 17.12.14</i></p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.</p>	<p><i>Unverändert zur Fassung vom 17.12.14</i></p>

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass

- a) die SIWANA-Gelder nur dem eigentlichen Zweck entsprechend verwendet werden und im Bedarfsfall auch tatsächlich zur Verfügung stehen**
- b) die Verteilung möglicher Jahresüberschüsse den Bedürfnissen nach Schuldenkonsolidierung, Investitionen in die Wachsende Stadt und Bildung eines Nachhaltigkeitsfonds gleichermaßen gerecht wird.**

Um dies zu erreichen, erhält der AfD-Antrag drei wesentliche Änderungen:

- 1. Konkretisierung des Zwecks des Sondervermögens (wie es bis vor kurzem üblich war) ergänzt um den Punkt Sicherheitsinfrastruktur**
- 2. Verbot der Vergabe von Inneren Darlehen aus dem Sondervermögen**
- 3. Neue Verteilregel für den Jahresüberschuss**

Die neue **Verteilregel des Jahresüberschusses** (gemäß Änderung in §4) besagt zunächst, dass der vorläufige Haushaltsüberschuss bis zu einer Höhe von 80 Mio. Euro voll zur Nettoschuldentilgung verwendet wird. Dies geschieht, um ein Fortsetzen des zwischen 2011 und 2016 gegangenen Konsolidierungspfades⁷ zu signalisieren.

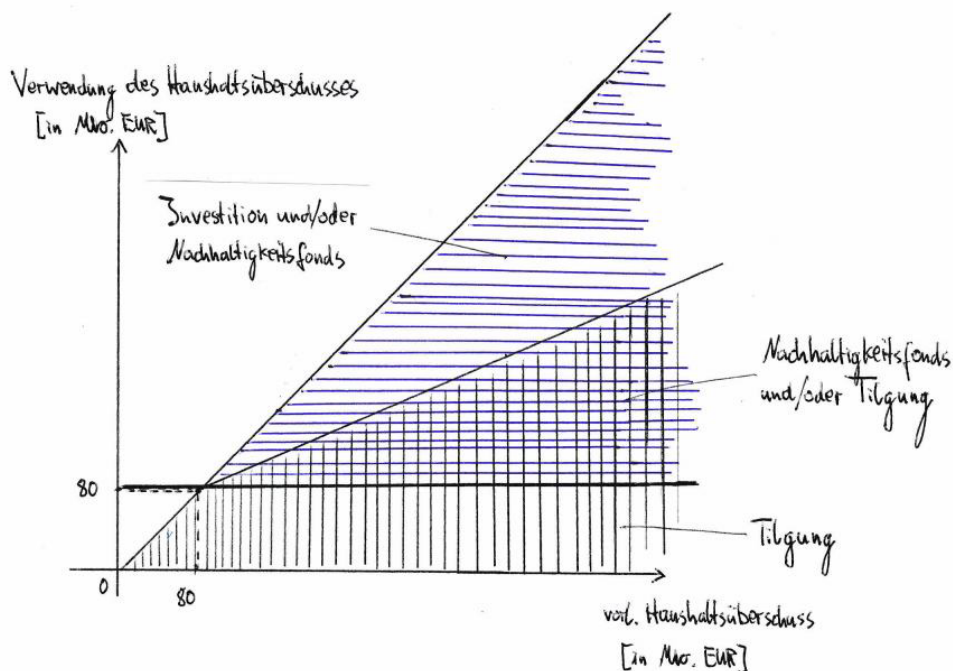
Alle darüber hinaus gehenden Haushaltsüberschüsse werden so verteilt, dass sie entweder für SIWANA-Investitionen, den SIWANA-Nachhaltigkeitsfonds oder für die Schuldentilgung verwendet werden. Der Hauptausschuss hat hierbei zwei Entscheidungen zu treffen. Bei der einen Hälfte des Haushaltsüberschusses hat er zu entscheiden, in welcher Gewichtung das Geld auf SIWANA-Investitionen und/oder auf den SIWANA-Nachhaltigkeitsfonds verteilt werden soll, und bei der anderen Hälfte des Haushaltsüberschusses hat er zu entscheiden, in welcher Gewichtung das Geld auf den SIWANA-Nachhaltigkeitsfonds und/oder die Schuldentilgung verteilt werden soll.

Im Extremfall könnte der gesamte Haushaltsüberschuss nach der fixierten 80 Mio. Euro Schuldentilgung nur für den Nachhaltigkeitsfonds verwendet werden oder je hälftig nur für Investition und Tilgung.

Damit ist die einseitige „Privilegierung“ der Tilgung überwunden und gleichzeitig der Notwendigkeit einer nachhaltigen Verwendung des Haushaltsüberschusses für Investitionen oder eben für die Risikovorsorge Rechnung getragen.

⁷ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.540724.php>

Abb.: Verteilungsregel für (vorläufigen) Haushaltsüberschuss



Quelle: AfD-Fraktion Berlin

Um den so gewonnenen Handlungsspielraum zu bewahren ist, ist es zwingend geboten die eingestellten SIWANA-Gelder auch vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Durch die **Konkretisierung des Investitionszweckes** wird zunächst einer materiellen Zweckentfremdung, wie z.B. 2016 unter Hinten Anstellung von Kita- und Schulbau für Flüchtlingsunterkünfte und ähnliches vorgebeugt. Durch das **Verbot der Vergabe von Inneren Darlehen** wiederum wird sichergestellt, dass insbesondere die Gelder des Nachhaltigkeitsfonds im Fall einer strukturellen Haushalts-Unausgeglichenheit tatsächlich zur Verfügung stehen und nicht durch Vergabe als Innere Darlehen bereits im Haushalt „gebunden“ bzw. „verschwunden“ sind.

Im Zweifelsfall würde es nämlich darauf hinauslaufen, dass Gelder, die aus dem SIWANA an den Haushalt – beispielsweise für die Bezahlung einer neuen Flüchtlingswelle – als Innere Darlehen vergeben wurden, im „Krisenfall“ einfach „abgeschrieben“ würden und damit die vorherige Umgehung der Schuldenbremse oder des selbst proklamierten Konsolidierungspfad des „vertuscht“ werden könnte.

Im Falle nicht-konjunkturell-bedingter sinkender Einnahmen⁸ wäre es nötig, aber formell nicht möglich, die Inneren Darlehen gegen Kassenkredite – zwecks Deckung der Mindereinnahmen durch Gelder aus dem Nachhaltigkeitsfonds – auszulösen, da dies zum Anstieg der Kreditmarktschulden führen würde, was gerade durch die Schuldenbremse vermieden werden soll.⁹

⁸ <http://www.bpb.de/apuz/126016/konzept-und-herausforderungen-der-schuldenbremse?p=all>

⁹ Vgl. Sheikian, N.: Bedarfsgerechtes Haushalts- und Rechnungswesen für Landesverwaltungen in Zeiten der Schuldenbremse, Wissenschaftliche Reihe zum öffentlichen Management, Fachverlag Moderne Wissenschaft: April 2016; S.19.

Die Entwicklung und die Zusammensetzung der Schulden des Berliner Kernhaushaltes sind uns bislang bis 2015 bekannt und verdeutlichen den intensiven Gebrauch von Inneren Darlehen.

Abb.: Schuldenstand und Innere Darlehen

	Kreditmarkt	öffentl. Bereich	innere Darlehen	Gesamt			
1999	31.505,6	1.725,3	0,0	33.230,9			
2000	33.452,8	1.482,5	0,0	34.935,3	Aufteilung der inneren Darlehen nach Herkunft		
2001	38.350,1	1.428,4	0,0	39.778,5			
2002	44.646,8	1.369,1	0,0	46.015,9	Rücklagen		
2003	48.726,8	1.312,1	0,0	50.038,9			
2004	53.875,9	1.252,5	0,0	55.128,4	Risikoabschirmung	Flughafen	SIWA
2005	57.380,3	1.199,9	0,0	58.580,2	Bankgesellschaft	BER	
2006	58.995,1	1.147,7	0,0	60.142,8			
2007	56.644,9	1.100,2	2.378,9	60.124,0	2.378,9	0,0	0,0
2008	55.961,4	1.041,5	2.071,6	59.074,5	2.071,6	0,0	0,0
2009	58.820,7	1.000,8	719,4	60.540,9	719,4	0,0	0,0
2010	60.383,9	955,7	571,3	61.910,9	571,3	0,0	0,0
2011	61.537,9	915,5	460,7	62.914,1	460,7	0,0	0,0
2012	61.006,0	876,8	373,1	62.255,9	0,0	373,1	0,0
2013	60.429,4	841,0	336,7	61.607,1	0,0	336,7	0,0
2014	59.772,9	788,4	242,9	60.804,2	0,0	242,9	0,0
2015	58.591,2	762,3	552,1	59.905,6	0,0	104,1	448,0

Quelle: Senatsverwaltung Finanzen

Die aktuelle Konstruktion des SIWANA beweist, dass sich der Senat ein Hintertürchen offenhält für alle Eventualitäten, da keine Zweckbindung mehr besteht und Gelder in Form von Inneren Darlehen wieder in den Haushalt eingespeist und laut Haushaltsgesetz dann in Kapitalmarktdarlehen umgewandelt werden können.

Letztlich sind sehr **viele Maßnahmen, die über SIWANA finanziert werden** sollen bzw. sollten, gleichermaßen **klassische Investitionsausgaben, die normalerweise im regulären Haushalt** verbucht werden müssten. An vielen Stellen ist etwas zu lesen von Sanierung und Umbau anstatt von Neubau. ¹⁰ Wo ist hier die Trennlinie?

Die Notwendigkeit zur Änderung des „SIWANA-Gesetzes“ bzw. zur Stärkung des Nachhaltigkeitsfonds ergibt sich auch aus

1. der erst kürzlich erfolgten Wirtschafts-, Währungs- und außenpolitischen Neuausrichtung der USA, welche laut einhelliger Meinung der Vertreter des Altparteien-Kartells enorme Gefahren für das weltweite, aber insbesondere auch für das deutsche Wirtschaftswachstum in sich birgt,
2. dem gegenwärtigen Wiederausbruch der Eurokrise (insbesondere Griechenland, Italien).

¹⁰ Vgl. Bund der Steuerzahler Berlin, Pressemitteilung vom 12.02.17: Nichts anderes als Bilanztrickserei - BdSt zur ersten Lesung des SIWA-Änderungsgesetzes: <http://www.steuerzahler-berlin.de/Nichts-anderes-als-Bilanztrickserei/79951c91423i1p1288/index.html>

Es werden immer mehr Stimmen laut, dass wir vor einer Abkehr der Politik des billigen Geldes in der Eurozone stehen – mit entsprechenden Auswirkungen auf das Zins- und Inflationsniveau, die Vermögenspreise sowie das Wirtschaftswachstum.

Die Zustimmung der EZB zu staatlichen Bankenrettungen in Italien - unter Umgehung der Haftungskaskade der Bankenunion - macht deutlich, dass diese Warnungen nicht unbegründet sind, denn eine solche Ausnahme von der „Bail-In“-Regel ist eigentlich nur „zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaates und zur Wahrung der Finanzstabilität“ erlaubt.¹¹

Auch Finanzsenator Dr. Kollatz-Ahnen dürfte sich dieser Einsicht nicht verwehren können. Auf Anfrage seitens der AfD konstatierte er - in der 3. Sitzung des Hauptausschusses am 08.02.17 – mit finanzwissenschaftlicher Rationalität bereits:

„Er halte extrem niedrige Zinsen nicht für gut, auch wenn Haushaltspolitik einfacher werde. Sie seien Ausdruck einer Krise und nicht Teil einer Lösung.“¹²

(Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, 08.02.17)

Der Senat verlässt sich aus unserer Sicht zu sehr auf die Niedrigzinspolitik der EZB und unterschätzt die Gefahren der wieder ausbrechenden Eurokrise in Griechenland und Italien sowie die Risiken der Neujustierung der amerikanischen Außen-, Wirtschafts- und Finanzpolitik, auf die die Kollegen bei der Bundesregierung und in der Mainstreampresse so exzessiv hinweisen.

Griechenland konnte sich nur durch ein „Spiel mit Gezinkten Karten“ in die Eurozone einschleichen. Die Folgen sind bekannt. Berlin scheint sich nun ebenfalls durch ein „Spiel mit gezinkten Karten“ namens „Wir Konsolidieren und Investieren“ in den Club der finanzstabilen Bundesländer mit Option zu späterem *Bail-Out* einzureihen. Sämtliche Altparteien sind an diesem angeblich „alternativlosen“ Spiel beteiligt.

Die AfD möchte „griechische Verhältnisse“ in Berlin - samt den negativen sozialen Konsequenzen für die breite Masse der Berliner Bevölkerung und die vielen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - verhindern. Wir bitten um Überweisung des Antrages zur Beratung in den Hauptausschuss.

*»Ganz gleich, wie beschwerlich das Gestern war,
stets kannst du im Heute von Neuem beginnen.«¹³*

¹¹ Vgl. § 32 (4) d BRRD; Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0059>

¹² Vgl. Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, AGH Berlin, 18. Wahlperiode, Inhaltsprotokoll Haupt 18/3, 8. Februar 2017, S.5.

¹³ Buddhistische Weisheit.

Berlin, den 28.02.2017

Pazderski, Dr. Brinker
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion